

Die Werk­tätigen sind rechtzeitig auf die Einführung moderner Maschinen und Einrichtungen, neuer Werkstoffe, neuer Erzeugnisse, neuer Technologien und höherer Formen der Organisation der Produktion und der Arbeit vorzubereiten. Sie sind mit den Erfahrungen der Besten, der Neuerer und der Arbeiterforscher sowie mit den neuesten wissenschaftlich-technischen und politisch-ökonomischen Erkenntnissen vertraut zu machen und zu ihrer Anwendung zu befähigen. Absolventen der Oberschulen und Berufsschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung ist mit ihrem Eintritt in den Arbeitsprozeß die Fortsetzung ihrer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, vor allem durch die zusätzliche Ausbildung für Spezialgebiete oder Tätigkeiten mit höheren Qualifikationsanforderungen.

(5) Die Allgemeinbildung ist in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erweitern.

§36

Das Streben der Frauen und Mädchen nach höherer beruflicher Qualifikation ist durch vielfältige und differenzierte Formen und Methoden zu fördern. Sie sind zu Facharbeitern auszubilden und für den Einsatz in mittleren und leitenden Funktionen vorzubereiten. Der Ausbildung von Frauen und Mädchen für technische Berufe ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§37

Die berufliche Ausbildung der Werk­tätigen erfolgt in aufeinander aufbauenden Abschnitten. Die Ausbildung wird auf der Grundlage staatlicher Ausbildungsunterlagen durchgeführt und schließt mit einer Prüfung ab.

§38

(1) Die Ausbildung von Meistern entwickelt befähigte Facharbeiter zu verantwortlichen Leitern von Produktionsbereichen und Arbeitskollektiven. In der Ausbildung werden technologische, betriebsökonomische, produktionsorganisatorische und pädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

(2) Die Ausbildung muß die Meister befähigen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu leiten und selbständig auf die Entwicklung der Produktion, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse einzuwirken.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Ausbildung von Meistern verantwortlich.

(4) Unter Anrechnung der Leistungen in bestimmten Fächern kann das Fachschulstudium auf dem gleichen oder einem verwandten Fachgebiet für Meister mit abgeschlossener Ausbildung verkürzt werden. Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

§39

(1) Die Betriebsakademien führen die Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen entsprechend den Erfordernissen der Betriebe und Wirtschaftszweige durch und sichern die Erhöhung des Niveaus der Allgemeinbildung. Die Betriebsakademien lösen ihre Aufgaben mit den wissenschaftlich-technischen Fachkräften der Betriebe und der wissenschaftlichen Institute. Sie arbeiten

mit den anderen Bildungseinrichtungen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie können als Außenstellen der Hoch- und Fachschulen tätig sein.

(2) Die Bildungseinrichtungen in der Landwirtschaft fördern die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Landbevölkerung und tragen zur Hebung des geistig-kulturellen Lebens auf dem Dorfe bei.

(3) Die Volkshochschulen führen Lehrgänge zum Abschluß der Oberschule, der Erweiterten Oberschule und zum Abschluß einzelner Unterrichtsfächer sowie auf verschiedenen anderen Wissensgebieten durch. Sie übernehmen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, die von anderen Bildungseinrichtungen nicht wahrgenommen werden.

3. Abschnitt

Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung und ihre Aus- und Weiterbildung

§40

(1) Für die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Ausbildung von Lehrkräften für den berufstheoretischen bzw. berufspraktischen Unterricht erfolgt gemäß § 26 Absätzen 3 und 4 und § 28 Abs. 6. Diplomingenieure, Ingenieure und entsprechende Fachkräfte können sich durch ein pädagogisches Zusatzstudium für eine Lehrtätigkeit qualifizieren.

(3) Die Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung haben die Pflicht, sich ständig weiterzubilden. Der § 29 Absätze 1 bis 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die produktionstechnische Weiterbildung der Lehrkräfte der Berufsbildung verantwortlich. Das Ministerium für Volksbildung ist für die Weiterbildung der Lehrer der Berufsbildung, die allgemeinbildenden Unterricht erteilen, und für die pädagogische Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher der Berufsbildung verantwortlich.

(5) Die nebenberuflichen Lehrkräfte in den Einrichtungen der Berufsbildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen, sind durch eine Weiterbildung auf pädagogischem Gebiet zu befähigen, methodisch durchdacht und erzieherisch wirksam zu unterrichten. Die pädagogisch-methodische Weiterbildung der nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission erarbeiteten Grundsätzen.

(6) Die Qualifizierung der Erzieher für die Lehrlingswohnheime erfolgt nach den vom Ministerium für Volksbildung festgelegten Grundsätzen.

Sechster Teil

Fachschulen, Universitäten und Hochschulen

1. Abschnitt

Ingenieur- und Fachschulen

§41

(1) Die Ingenieur- und Fachschulen sind Einrichtungen der höheren Fachausbildung, an denen wissenschaftlich-technische und ökonomische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, für Handel,